

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerverein
Band: 93 (1948)
Heft: 2

Anhang: Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 16. Januar 1948, Nummer 1

Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER IM KANTON ZÜRICH

ORGAN DES KANTONALEN LEHRERVEREINS • BEILAGE ZUR SCHWEIZERISCHEN LEHRERZEITUNG
16. JANUAR 1948 • ERSCHEINT MONATLICH EIN- BIS ZWEIMAL 42. JAHRGANG • NUMMER 1

Zur Revision der Lehrerbesoldungen

Durch Beschluss des Regierungsrates vom 13. Januar 1947 wurde die Finanzdirektion ermächtigt, im Zusammenhang mit der auf den 1. Januar 1948 vorzunehmenden Revision sämtlicher Besoldungen des Staatspersonals eine Studienkommission von wirtschaftlichen Sachverständigen einzusetzen, welche beauftragt wurde, sich über die weitere Entwicklung der Teuerung in der Schweiz auszusprechen und zugleich ihre Auffassung darüber zu äussern, welche Empfehlungen sich daraus für die Umwandlung der Teuerungszulagen in feste Besoldungsbestandteile ergeben. Das ausführliche Gutachten der Studienkommission, das den Personalverbänden Ende März 1947 zugestellt wurde, kam zum folgenden Schluss:

«Um allen voraussehbaren Möglichkeiten begegnen zu können und trotzdem die psychologischen und administrativen Vorteile einer Stabilisierung weitgehend auszuschöpfen, erscheint es angemessen, die gegenwärtigen Teuerungszulagen lediglich in einem Ausmass von zirka 40 % der für das Jahr 1939 massgeblichen Besoldung in feste Bezüge umzuwandeln (neue Grundbesoldung). Die zur Verwirklichung des Teuerungsausgleiches darüber hinaus erforderliche Quote ist auch weiterhin als Zulage neben der neuen Grundbesoldung auszurichten.»

Die Personalverbände erklärten sich mehrheitlich mit der vorgeschlagenen Regelung einverstanden. Dem damaligen Teuerungsindex entsprechend war neben der Stabilisierung von 40 % eine Teuerungszulage von 14 % der Besoldung von 1939 (= 10 % der stabilisierten neuen Grundbesoldung) vorgesehen, zusammen somit eine Erhöhung der Ansätze auf 154 % der abgebauten Vorkriegsbesoldung. Am 20. November 1947 unterbreitete der Regierungsrat dem Kantonsrat die auf Grund der vorgenannten Verständigung mit dem Personal ausgearbeitete *«Verordnung über die Amtstellung und Besoldung der Beamten und Angestellten der Verwaltung und der Rechtspflege»*. Zugleich stellte der Regierungsrat den Antrag, die Teuerungszulagen ab 1. Januar 1948 auf 12 % der stabilisierten Besoldung festzusetzen, wodurch zusammen mit der Stabilisierung eine Erhöhung der Ansätze auf 156,8 % (gegenwärtiger Teuerungsindex 162 %) der Vorkriegsbesoldung erreicht würde.

Während die Besoldungen der Beamten und Angestellten der kantonalen Verwaltung gestützt auf § 55 des Gesetzes betreffend die Organisation und Geschäftsordnung des Regierungsrates vom 26. Februar 1899 durch Verordnung des Regierungsrates, die der Genehmigung des Kantonsrates unterliegt, festgesetzt werden können, wurden bis heute die Besoldungs- und Ruhegehaltsverhältnisse der Volksschullehrer und der Pfarrer durch das Gesetz selber geregelt. Eine Anpassung der Lehrerbesoldungen kann somit nicht durch den Kantonsrat erfolgen, sondern erfordert eine Abänderung der entsprechenden Gesetze auf dem Wege

der Volksabstimmung. Dieser Weg hat sich bei den starken Aenderungen der Lebenshaltungskosten als zu schwerfällig erwiesen. Die starken Wechsel der wirtschaftlichen Verhältnisse seit dem Beginn des letzten Jahrzehnts machten es notwendig, dass in den letzten 13 Jahren nicht weniger als vier Gesetzesvorlagen über die Festsetzung der Besoldungen der Lehrer und Pfarrer der Volksabstimmung unterbreitet werden mussten. In der Volksabstimmung vom 8. Juli 1934 wurden die gesetzlichen Besoldungen der Volksschullehrer in Anpassung an den allgemeinen Lohnabbau des Staatspersonals einer zeitlich begrenzten Herabsetzung unterworfen. Das Gesetz vom 26. April 1936 nahm mit der Verschärfung der wirtschaftlichen Krise nochmals eine Herabsetzung der Besoldungen der Pfarrer und Lehrer vor. Am 14. Juni 1936 wurden durch eine Revision des Leistungsgesetzes die Grundgehälter der Lehrer neu festgesetzt. Als mit dem Kriege die umgekehrte Entwicklung einsetzte, war für die Erhöhung der gesetzlich festgelegten Besoldungen der Pfarrer und Lehrer wiederum ein eigenes Gesetz notwendig, das Gesetz über die Ermächtigung des Kantonsrates zur Abänderung der gesetzlichen Besoldungen der Lehrer an der Volksschule und der Pfarrer vom 16. Juni 1940. Dieses Gesetz ist befristet bis 5 Jahre nach Beendigung der Mobilisation; spätestens im Frühjahr 1950 müsste somit dem Volke eine neue Gesetzesvorlage über die Festsetzung der Besoldungen der Lehrer und Pfarrer vorgelegt werden.

Da die heutigen Verhältnisse noch keine Anzeichen einer Stabilisierung erkennen lassen, erachtete es der Regierungsrat als notwendig und zweckmässig, auch für die Lehrer der Volksschule und die Pfarrer die Möglichkeit einer Festsetzung der Besoldungen und Ruhegehälter durch vom Kantonsrat zu genehmigende Verordnung zu schaffen in gleicher Weise, wie die gesetzliche Regelung für das Personal der gesamten Staatsverwaltung seit bald fünfzig Jahren besteht. Er unterbreitete daher dem Kantonsrat am 2. Oktober 1947 den Entwurf zu einem *«Gesetz über die Festsetzung der Besoldungen und Ruhegehälter des Staatspersonals»*. Das Gesetz umfasst 7 Paragraphen, deren wesentlichste lauten:

§ 1. Die Besoldungen der auf Amtsdauer gewählten und vollbeschäftigten Beamten und Angestellten des Staates sowie der Pfarrer und der Lehrer aller Stufen werden durch vom Regierungsrat zu erlassende und vom Kantonsrat zu genehmigende Verordnung festgesetzt.

§ 2. Die Ruhegehälter und die Fürsorge für Hinterbliebene derjenigen Personalgruppen, die Ruhegehälter aus der Staatskasse erhalten, werden durch vom Regierungsrat zu erlassende und vom Kantonsrat zu genehmigende Verordnungen geregelt. Für die übrigen Beamten und Angestellten sind die Bestimmungen des Gesetzes über die Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenversicherung des Staatspersonals des Kantons Zürich massgebend.

Bei Annahme dieses Gesetzes durch das Volk — die Abstimmung über das Gesetz dürfte frühestens im Mai dieses Jahres stattfinden — fällt die Gültigkeit des «Gesetzes über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen vom 2. Februar 1919 und 14. Juni 1936» zum Teil dahin. Die im genannten Gesetze enthaltenen Bestimmungen über die Regelung der Besoldungs- und Ruhegehaltsverhältnisse sind künftig in einer vom Regierungsrat zu erlassenden und vom Kantonsrat zu genehmigenden «Verordnung über die Besoldungsverhältnisse der Lehrerschaft» enthalten. Der Entwurf des Regierungsrates zu dieser Verordnung liegt bereits vor; er wurde am 18. Dezember 1947 dem Kantonsrate überwiesen. Da dieser Verordnung eine ausserordentliche Bedeutung zukommt, bringen wir sie nachfolgend im Wortlaut:

Verordnung über die Besoldungsverhältnisse der Volksschullehrer

I. Besoldungen

a) Gewählte Lehrkräfte

§ 1. Die Besoldung der gewählten Lehrkräfte der Volksschule (im folgenden Lehrer genannt) besteht aus dem Grundgehalt und einer allfälligen Ortszulage.

§ 2. Das Grundgehalt wird vom Staate unter Mitbeteiligung der Gemeinde aufgebracht. Die Ortszulage geht zu Lasten der Gemeinde.

§ 3. Das Grundgehalt beträgt:

Für Primarlehrer . . . Fr. 7 470 bis Fr. 9 150,
für Sekundarlehrer . . . Fr. 9 150 bis Fr. 11 040,
für Arbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen

pro wöchentliche Jahresstunde Fr. 240 bis Fr. 312.

§ 4. Das Aufsteigen vom Mindest- zum Höchstgehalt erfolgt in gleichen jährlichen Teilbeträgen, so dass mit Beginn des 11. angerechneten Dienstjahres das Höchstgehalt erreicht wird.

§ 5. Dienstjahre, die an einer öffentlichen Schule des Kantons oder an einer der Volksschule entsprechenden, vom Kanton unterstützten Erziehungsanstalt erfüllt worden sind, werden voll angerechnet.

Die Anrechnung weiterer Schuldienste wird durch die Ausführungsverordnung geregelt.

§ 6. Der Staat zahlt an das Grundgehalt folgende nach den Beitragsklassen der Gemeinden abgestufte Beträge:

Klasse	Primarlehrer	Sekundarlehrer
	Fr.	Fr.
1	6 690 bis 8 340	8 040 bis 9 900
2	6 510 » 8 160	7 830 » 9 690
3	6 330 » 7 980	7 620 » 9 480
4	6 150 » 7 800	7 410 » 9 270
5	5 970 » 7 620	7 200 » 9 060
6	5 790 » 7 440	6 990 » 8 850
7	5 610 » 7 260	6 780 » 8 640
8	5 430 » 7 080	6 570 » 8 430
9	5 250 » 6 900	6 360 » 8 220
10	5 070 » 6 720	6 150 » 8 010
11	4 890 » 6 540	5 940 » 7 800
12	4 710 » 6 360	5 730 » 7 590
13	4 530 » 6 180	5 520 » 7 380
14	4 350 » 6 000	5 310 » 7 170
15	4 170 » 5 820	5 100 » 6 960
16	3 990 » 5 640	4 890 » 6 750

Klasse	Arbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen	
	Fr.	
1 bis 4	231 bis 303	
5 » 8	189 » 261	
9 » 12	147 » 219	
13 » 16	105 » 177	

Die Gemeinde ergänzt die vom Staate ausgerichtete Besoldung auf den Betrag des Grundgehaltes.

§ 7. Die Ortszulage für Primar- und Sekundarlehrer darf im ersten Dienstjahr den Betrag von Fr. 1500.— nicht übersteigen. Für jedes weitere Dienstjahr erhöht sich der zulässige Betrag um Fr. 120.— bis zum Höchstbetrag von Fr. 2700.—.

Für Arbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen darf die Ortszulage im ersten Dienstjahr den Betrag von Fr. 30.— pro wöchentliche Jahresstunde nicht übersteigen. Für jedes weitere Dienstjahr erhöht sich der zulässige Betrag um Fr. 3.— bis zum Höchstbetrag von Fr. 60.— pro wöchentliche Jahresstunde.

§ 8. Wird auf dem Grundgehalt eine prozentuale Teuerungszulage ausgerichtet, so teilen sich Staat und Gemeinde in die Zulage im gleichen Verhältnis, wie sie das Grundgehalt aufbringen.

Es steht der Gemeinde frei, auch auf der Ortszulage einen Teuerungszuschlag bis zum selben Prozentsatz zu gewähren.

§ 9. Lehrern an ungeteilten Schulen und an Spezialklassen können Zulagen von Fr. 500.— ausgerichtet werden.

Die Anteile der Gemeinden an diese Zulagen werden von der Ausführungsverordnung bestimmt.

§ 10. Hat ein Lehrer neben der Besoldung Anspruch auf eine Altersrente aus der eidgenössischen Alters- und Hinterlassenenversicherung, so wird die Besoldung um den Betrag dieser Rente gekürzt.

§ 11. Der Lehrer erhält während seiner Abwesenheit im Wiederholungskurs die volle Besoldung. Während Instruktionkursen erhalten Verheiratete und Ledige mit Unterstützungspflicht die volle, Ledige ohne Unterstützungspflicht drei Viertel der Besoldung.

Ueber die Ausrichtung der Besoldung bei Aktivdienst bleiben besondere Vorschriften des Regierungsrates vorbehalten.

§ 12. Der Lehrer kann wegen Krankheit bis zu zwei Jahren, nach zurückgelegtem 60. Altersjahr bis zu einem Jahr beurlaubt werden.

Während der ersten sechs Monate erhält er die volle, während der folgenden drei Monate drei Viertel der Besoldung. Für den Rest des Urlaubs wird eine Besoldung ausgerichtet, die den Leistungen entspricht, auf die der Lehrer Anspruch hätte, wenn er in den Ruhestand versetzt würde. Der Regierungsrat ist ermächtigt, in besonderen Fällen höhere Leistungen zuzusprechen.

Das Verhältnis der Besoldungsleistungen zu Leistungen öffentlich-rechtlicher Versicherungsanstalten regelt die Ausführungsverordnung.

§ 13. Der Lehrer kann wegen Unfall bis zu zwei Jahren, nach zurückgelegtem 60. Altersjahr bis zu einem Jahr beurlaubt werden.

Bei Unfall erhält der Lehrer die gleichen Leistungen wie im Krankheitsfalle. Die Beschränkung der Leistungen bei selbstverschuldeten Unfällen sowie das Verhältnis zu allfälligen Ansprüchen aus Unfallversicherungen und Schadenersatzansprüchen gegenüber Dritten wird durch die Ausführungsverordnung geregelt.

§ 14. Im Falle von Krankheit oder Militärdienst können, wenn ein Vikar nicht zur Verfügung steht, die übrigen Lehrkräfte zur unentgeltlichen Stellvertretung bis auf die Dauer von vier Wochen verpflichtet werden.

§ 15. Die Besoldung bei Urlaub aus andern Gründen wird durch die Ausführungsverordnung geregelt.

§ 16. Nicht wiedergewählte Lehrer haben während eines Vierteljahres vom Tage des Ablaufes der Amtsdauer an Anspruch auf das zuletzt bezogene Grundgehalt, sofern sie während dieser Zeit nicht an eine andere Stelle abgeordnet oder gewählt werden. Dieser Besoldungsbetrag fällt zu Lasten des Staates.

Der Erziehungsrat kann solchen Lehrern für den Rest der Amtsdauer vom Tage der Wegwahl an einen Vikar bestellen.

b) Verweser und Vikare

§ 17. Verweser erhalten das gleiche Grundgehalt wie die gewählten Lehrer. Eine Ortszulage kann ihnen bis zum gleichen Ausmass wie jenen gewährt werden.

§ 18. Die Vikariatsbesoldung der patentierten Lehrkräfte auf der Primarschulstufe beträgt Fr. 23.—, auf der Sekundarschulstufe Fr. 28.— pro Tag.

Vikarinnen für Arbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen erhalten eine Besoldung von Fr. 5.— pro Unterrichtsstunde.

Auf der Vikariatsbesoldung dürfen keine Zulagen ausgerichtet werden.

§ 19. Die Kosten eines Vikariates wegen Militärdienstes, Krankheit, Unfalls oder Wegwahl werden von Staat und Gemeinde im gleichen Verhältnis getragen, in dem sie das Grundgehalt aufbringen.

§ 20. Die Ausrichtung der Vikariatsbesoldung während der Ferien, bei Krankheit oder Militärdienst des Vikars wird durch die Ausführungsverordnung geregelt.

II. Rücktritt

§ 21. Der Lehrer ist mit Vollendung des 65. Altersjahres zum Rücktritt verpflichtet. Mit Zustimmung des Erziehungsrates kann er bis zur Vollendung des 70. Altersjahres im Amte bleiben.

Der Lehrerin steht das Rücktrittsrecht mit Vollendung des 60. Altersjahres zu.

§ 22. Der Erziehungsrat ist berechtigt, einen Lehrer, der infolge längerer Krankheit, Invalidität oder anderer unverschuldeter Ursachen nicht mehr in der Lage ist, das Lehramt weiter auszuüben, vorzeitig in den Ruhestand zu versetzen.

III. Alters- und Hinterbliebenenfürsorge

a) Für die nach Inkrafttreten dieser Verordnung in den Schuldienst tretenden Lehrer

§ 23. Die nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung in den zürcherischen Schuldienst tretenden Lehrer sind verpflichtet, der Versicherungskasse für das Staatspersonal beizutreten.

§ 24. Die Gemeinde ist verpflichtet, auf ihrem Anteil am Grundgehalt den statutarischen Arbeitgeberbeitrag zu entrichten.

Die Gemeinde ist berechtigt, für die Ortszulage mit der Versicherungskasse für das Staatspersonal eine Zusatzversicherung abzuschliessen.

b) Für die beim Inkrafttreten dieser Verordnung bereits im Schuldienst stehenden Lehrer

§ 25. Tritt ein beim Inkrafttreten dieser Verordnung bereits im zürcherischen Schuldienst stehender Lehrer gemäss § 21 oder § 22 in den Ruhestand, so hat er Anspruch auf ein lebenslängliches Ruhegehalt, sofern er mindestens sechs Jahre im zürcherischen Schuldienst verbracht hat.

Ein Ruhegehalt kann ferner einem Lehrer ausgerichtet werden, der nach mindestens 20 Dienstjahren ohne sein Verschulden nicht wiedergewählt wird.

§ 26. Das Ruhegehalt der Lehrer, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung das 60. Altersjahr noch nicht vollendet haben, wird nach folgenden Grundsätzen festgesetzt:

a) Das Ruhegehalt bemisst sich nach der Zahl der gemäss § 5 anrechenbaren Dienstjahre.

b) Als massgebliche Besoldung gilt das Grundgehalt, bei Arbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen nach dem Durchschnitt der Beschäftigung während allen Dienstjahren.

Gehaltserhöhungen, die nach dem 60. Altersjahr erfolgen, fallen für die Bemessung des Ruhegehaltes ausser Betracht.

c) Das Ruhegehalt erreicht mit 35 anrechenbaren Dienstjahren den Höchstbetrag von 65 % der massgeblichen Besoldung.

Bei weniger als 35 Dienstjahren vermindert sich das Ruhegehalt um 1 % je Dienstjahr.

d) Vom ersten Tag des der Vollendung des 65. Altersjahres folgenden Kalenderhalbjahres an erhalten die Ruhegehaltsbezüger eine zusätzliche Rente von Fr. 10.— für jedes anrechenbare Dienstjahr.

e) Die Leistungen der eidgenössischen Alters- und Hinterlassenenversicherung, soweit sie auf den Staatsanteil am Grundgehalt entfallen, werden auf das Ruhegehalt in gleicher Weise wie auf die Leistungen der Versicherungskasse für das Staatspersonal angerechnet.

§ 27. Das Ruhegehalt wird vom Staate unter Mitbeteiligung der Gemeinde aufgebracht. Die Mitbeteiligung der Gemeinde erfolgt in der Weise, dass sie auf ihren Anteil an allen laufenden Grundgehältern einen Ruhegehaltsbeitrag in die Staatskasse entrichtet, der prozentual dem Arbeitgeberbeitrag des Staates für die bei der Versicherungskasse für das Staatspersonal Versicherten entspricht.

§ 28. Für die Festsetzung des Ruhegehaltes der Lehrer, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung das 60. Altersjahr bereits vollendet haben, finden die Bestimmungen von § 74 der Verordnung zu den Leistungsgesetzen vom 15. April 1937, mit Abänderung vom 23. Dezember 1941, Anwendung.

Allfällige Leistungen der eidgenössischen Alters- und Hinterlassenenversicherung werden auf das Ruhegehalt nicht angerechnet.

Das Ruhegehalt dieser Lehrer geht zu Lasten des Staates.

§ 29. Erfolgt die Versetzung in den Ruhestand innerhalb der ersten sechs Jahre, so tritt an Stelle eines Ruhegehaltes eine einmalige Abfindungssumme, deren Höhe im Einzelfall vom Regierungsrat festgesetzt wird.

§ 30. Die Berechtigung zum Bezug eines Ruhegehaltes kann jederzeit neu geprüft werden, wenn die Gründe, die bei der Gewährung des Ruhegehaltes massgebend waren, nicht mehr in vollem Umfange vorhanden sind.

Bezieht ein vorzeitig in den Ruhestand versetzter Lehrer ein Erwerbseinkommen, das zusammen mit dem Ruhegehalt die zuletzt bezogene Besoldung übersteigt, so ist das Ruhegehalt unter Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse angemessen zu kürzen.

§ 31. Ein Ruhegehalt kann zu Lasten des Staates unter Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse und der Leistungen im Schuldienst auch einem Verweser gewährt werden.

§ 32. Die Lehrer und Verweser, mit Ausnahme der Arbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen, sind verpflichtet, der Witwen- und Waisenstiftung für zürcherische Volksschullehrer anzugehören.

§ 33. Die Hinterlassenen eines verstorbenen Lehrers erhalten den Besoldungsnachgenuss für den laufenden und den dem Todestag folgenden Monat.

Als Hinterlassene werden betrachtet: Der Ehegatte, die erwerbslosen Kinder, die in seinem Haushalt gelebt haben, ferner die übrigen Kinder, die Eltern und Geschwister, die vom Verstorbenen unterhalten worden sind.

IV. Schlussbestimmungen

§ 34. Alle mit dieser Verordnung im Widerspruch stehenden früheren Bestimmungen werden aufgehoben.

§ 35. § 5 der Verordnung vom 27. Mai 1935 über die Ausführung des § 3 des Gesetzes über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

§ 5. Uebersteigt die Gesamtleistung des Staates für das Anfangsgrundgehalt der Primarlehrer Fr. 5000.— pro Lehrstelle des letzten Jahres, so erfolgt eine Verschiebung der Beitragsklassenskala in der Weise, dass die Zahlen der Klassen eine oder mehrere Stufen gehoben werden, bis der Höchstbetrag nicht mehr überschritten wird. Umgekehrt tritt bei sinkenden Gemeindesteuersätzen eine Verschiebung der Beitragsklassenzahlen nach unten ein, solange als die Höchstsumme damit nicht überschritten wird.

§ 36. Diese Verordnung findet mit Ausnahme von § 30 keine Anwendung auf die im Zeitpunkt ihres Inkrafttretens nicht mehr im Schuldienst stehenden Lehrkräfte.

§ 37. Der Regierungsrat erlässt eine Ausführungsverordnung.

§ 38. Die vorliegende Verordnung tritt nach Genehmigung durch den Kantonsrat mit Rückwirkung ab 1. Januar 1948 in Kraft.

Zürich, den 18. Dezember 1947.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident: Der Staatsschreiber:
H e n g g e l e r. Dr. A e p p l i.

Die Verordnung des Regierungsrates stützt sich auf den Entwurf der Erziehungsdirektion vom 15. November 1947, von dem der Vorstand des ZKLV zum erstenmal am 29. November anlässlich einer Konferenz mit der Erziehungsdirektion vollinhaltlich Kenntnis erhielt. An dieser Konferenz wurden die Vertreter des ZKLV auch auf die Aenderungen aufmerksam gemacht, welche zur Vorlage in den Beratungen des Regierungsrates vorgebracht werden könnten. Zugleich wurden sie ersucht, die Stellungnahme der Lehrerschaft zur Verordnung dem Regierungsrat bis spätestens 2. Dezember — also innerhalb drei Tagen — mitzuteilen. Der Kantonalvorstand äusserte sich daraufhin in einer Eingabe zu verschiedenen Punkten der Vorlage; leider hat die Regierung von den zahlreichen begründeten Begehren der Lehrerschaft nur ein einziges berücksichtigt, und auch dieses nicht im vollen Umfange.

Zur Erläuterung der Vorlage möchten wir, ohne auf die einzelnen Paragraphen näher einzutreten, auf die zwei Grundtendenzen hinweisen, die bei der Ausarbeitung der Verordnung massgebend waren:

1. Vereinfachter Aufbau der Lehrerbesoldungen und Verkleinerung der Differenzen zwischen den Besoldungen in den einzelnen Gemeinden.

2. Möglichst weitgehende Gleichstellung der Lehrerschaft mit den Beamten hinsichtlich der Besoldungsregelung und der damit im Zusammenhang stehenden Fragen.

Zu Punkt 1: Die Lehrerbesoldung setzt sich in Zukunft nur noch aus zwei Komponenten zusammen, aus dem Grundgehalt (+ Dienstalterszulagen) und einer allfälligen Ortszulage. Obwohl es sich bei der Ortszulage um eine freiwillige Gemeindeleistung handelt, so wird sie doch stark beeinflusst werden durch die örtlichen Mietpreise und sie wird somit bis zu einem gewissen Grade auch die bisherige obligatorische Gemeindezulage zu ersetzen haben. — Durch die vorgesehene Limitierung der Zulagen auf maximal 2700 Franken soll eine gewisse Angleichung der Besoldungen in den verschiedenen Gemeinden erreicht werden. Man hofft, damit der sog. Landflucht (!) begegnen zu können.

Zu Punkt 2: Wie bei den übrigen Staatsangestellten, wird auch bei der Lehrerschaft die neue Grundbesoldung im Prinzip um zirka 40 % der Vorkriegsbesoldung erhöht. Zu den in der Vorlage genannten Zahlen sind somit noch 12 % der neuen Besoldung an Teuerungszulagen hinzuzurechnen. Die gleiche prozentuale Erhöhung erfahren auch die Ansätze für die Ortszulagen, so dass diese unter den gegenwärtigen Verhältnissen im Maximum Fr. 2700.— + Fr. 324.— = Fr. 3024.— betragen dürfen. Dagegen sind für die Berechnung der Ruhegehälter nur die nominellen Grundbesoldungen ohne Teuerungszulagen massgebend. Noch unabgeklärt ist die Frage des Anschlusses der Lehrerschaft an die Beamtenversicherungskasse (BVK). Der ZKLV hat bis heute auf seine Eingabe an die Finanzdirektion vom 30. September 1947 trotz wiederholter Anfragen noch keine Antwort erhalten, es sei denn, dass die Tatsache, dass im Versicherungsgesetz der Einbezug der jungen Lehrer in die BVK und in der Verordnung über die Besoldungsverhältnisse der Volksschullehrer das Weiterbestehen des Ruhegehaltssystems für die bisherigen Lehrkräfte vorgesehen ist, als Antwort zu werten wäre. — Die in der Verordnung enthaltenen Ruhegehältsansätze entsprechen genau den vorgesehenen neuen Rentenansätzen der BVK. Sofern diese in den Beratungen im Kantonsrat noch eine Aenderung erfahren sollten, was sehr wahrscheinlich ist, so würden auch die Ruhegehältsbestimmungen für die Lehrer entsprechend geändert.

Nach dem Stand der Behandlung der Besoldungsvorlagen im Kantonsrat kann nicht damit gerechnet werden, dass die neuen Besoldungsansätze schon im Monat Januar der Besoldungsauszahlung für die Beamten und Angestellten zugrunde gelegt werden können. Für die Lehrerschaft liegen die Verhältnisse noch ungünstiger, weil die definitiven Beschlüsse in bezug auf die Neugestaltung der Besoldungen erst nach Annahme des Ermächtigungsgesetzes gefasst werden können. Bis dahin wird den Lehrern die alte Besoldung (Betrag Dezember 1947) als sog. «Akontozahlung» weiter ausbezahlt. Die ausgerichteten Besoldungsbeiträge sind bei der ersten Auszahlung der Besoldung auf Grund der neuen Ansätze mit den tatsächlichen Ansprüchen zu verrechnen. Ein allfälliger Restanspruch ist auszubezahlen.

Der Kantonalvorstand.